



Merkblatt

Auflösung, Liquidation und Löschung juristischer Personen: Eintragung ins Handelsregister

1. Schritt: Anmeldung der Auflösung beim Handelsregisteramt

Mit Ausnahme von Stiftungen bedarf die freiwillige Auflösung einer juristischen Person eines durch die Generalversammlung zu fassenden Auflösungsbeschlusses. Die Aufhebung einer Stiftung zwecks Liquidation erfolgt durch Verfügung der stiftungsrechtlich zuständigen Aufsichtsbehörde. Bei AG und GmbH muss ein Notar beigezogen werden, da der Auflösungsbeschluss der öffentlichen Beurkundung bedarf. Mit ihrer Auflösung bzw. Aufhebung hört die juristische Person nicht zu existieren auf, sondern besteht weiter, aber mit neuer, eingeschränkter Zielsetzung, nämlich mit dem Zweck, ihre eigene Liquidation durchzuführen (=Tilgung aller Schulden, Geltendmachung aller Ansprüche, Verteilung des verbleibenden Vermögens).¹ Erst nach Abschluss dieses Stadiums hört die juristische Person auf zu existieren und kann im Handelsregister gelöscht werden.

Umgehend nach Fassung des Auflösungsbeschlusses sind die Auflösung, das Datum des Auflösungsbeschlusses, der Firmenzusatz *„in Liquidation“*, die Liquidationsadresse, die Liquidatoren sowie die allfälligen Änderungen betreffend die eingetragenen Zeichnungsberechtigungen zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.² Bei Stiftungen erfolgt die Anmeldung mittels Verfügung der stiftungsrechtlich zuständigen Aufsichtsbehörde. Bezüglich Inhalt, Form, Sprache und Unterzeichnung der Anmeldung sowie die Beglaubigung von Unterschriften vgl. die Merkblätter *„Inhalt, Form und Sprache der Handelsregisterbelege“* und *„Handelsregisteranmeldung: Unterzeichnungsbefugte Personen ab 2023“*.³

Zusammen mit der Anmeldung ist dem Handelsregisteramt bei AG und GmbH das öffentlich beurkundete und bei Genossenschaften und Vereinen das - nur - vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnete Protokoll der Generalversammlung über den Auflösungsbeschluss und gegebenenfalls die Bezeichnung der Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung einzureichen. Zudem sind die Wahlannahmeerklärungen der Liquidatoren und deren amtlich beglaubigte Unterschriftenmuster einzureichen.⁴

Da das Gesetz keine Aufhebung der Vorschriften über die gesetzlich zwingend vorgeschriebene Organisation von juristischen Personen bei ihrer Auflösung vorsieht, müssen die rechtsformspezifischen **Organisationsvorschriften auch in der Liquidationsphase eingehalten werden**. Bei Mängeln in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation hat der Richter bzw. - bei Stiftungen - die stiftungsrechtliche Aufsichtsbehörde auf Antrag der Gläubiger oder des Handelsregisteramtes die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.⁵

2. Schritt: Publikation eines Schuldendrufs im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) durch die Liquidatoren

Nach erfolgter Anmeldung der Auflösung zur Eintragung ins Handelsregister haben die Liquidatoren unter Verwendung des Online-Formulardienstes die Publikation **eines - einzelnen - Schuldendrufs** im SHAB zu veranlassen.⁶ Ein vor der Anmeldung der Auflösung beim Handelsregisteramt publizierter Schuldendruf ist nicht rechtsgenügend und muss wiederholt werden.⁷

¹ Art. 739-746, 826 Abs. 2, 913 Abs. 1 OR; Art. 58 ZGB.

² Art. 63, 83, 89 und 93 HRegV.

³ vgl. www.handelsregisteramt.bs.ch.

⁴ Art. 63 Abs. 2 HRegV.

⁵ Art. 731b u. Art. 939 OR.

⁶ Art. 742 Abs. 2 OR; vgl. <https://www.shab.ch/#!/gazette>.

⁷ Vgl. Stäubli, in: Basler Kommentar Obligationenrecht II, 3. Auflage, Basel 2008, N 2 zu Art. 737 und N 3 ff. zu Art. 742.

3. Schritt: Anmeldung der Löschung beim Handelsregisteramt durch die Liquidatoren

Erst nach Beendigung aller Liquidationshandlungen (=Tilgung aller Schulden, Geltendmachung aller Ansprüche, Verteilung des verbleibenden Vermögens) können die Liquidatoren bzw. - bei Stiftungen - die stiftungsrechtlich zuständige Aufsichtsbehörde die Löschung der juristischen Person im Handelsregister anmelden bzw. - bei Stiftungen - verfügen. Die Anmeldung zur Löschung kann durch die Liquidatoren frühestens **12 Monate** nach dem Publikationsdatum des Schuldendrucks erfolgen, ausser wenn der Anmeldung eine Bestätigung einer zugelassenen Revisionsexpertin beigelegt wird, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden. Diesfalls kann die Anmeldung zur Löschung bereits **3 Monate** nach dem Publikationsdatum des Schuldendrucks erfolgen.⁸ Die Anmeldung zur Löschung ist durch **sämtliche Liquidatoren** zu unterzeichnen und hat das Publikationsdatum des Schuldendrucks anzugeben.⁹

4. Schritt: Vornahme der Löschung durch das Handelsregisteramt

Die Einreichung der Anmeldung zur Löschung beim Handelsregisteramt führt **nicht** zur sofortigen Vornahme der Löschung im Handelsregister. Die Löschung darf vom Handelsregisteramt erst und nur vorgenommen werden, wenn ihr die eidgenössischen und kantonalen Steuerbehörden zugestimmt haben.¹⁰ Voraussetzung dafür ist die **Begleichung oder Abschreibung aller offenen Steuerforderungen**. Die Einforderung der Löschungszustimmungen erfolgt durch das Handelsregisteramt nach Eingang der Anmeldung zur Löschung direkt bei den Steuerbehörden. Die Liquidatoren müssen diesbezüglich nichts vorkehren.

Die Dauer bis zum Vorliegen der beiden steueramtlichen Löschungszustimmungen und damit bis zur Vornahme der Löschung kann von **wenigen Wochen bis zu Jahren** dauern. Das Handelsregisteramt ist in die steueramtlichen Zustimmungsverfahren nicht involviert und hat weder Einfluss auf noch Kenntnis von deren Stand und Dauer. Stand und Dauer der steueramtlichen Zustimmungsverfahren können daher nur bei den betreffenden Steuerbehörden (und nicht beim Handelsregisteramt) erfragt werden.

Mit ihrer Löschung im Handelsregister verliert eine juristische Person ihre Handlungsfähigkeit und dadurch ihre Organe und Liquidatoren ihre Vertretungskompetenz. Daher ist den Organen und Liquidatoren **nach erfolgter Löschung insbesondere kein Zugriff auf Bankkonti mehr** möglich. Bankkonti müssen deswegen vor der Löschung aufgelöst werden, ansonsten für die Wiedererlangung des Zugriffs auf sie beim Zivilgericht Basel-Stadt die Wiedereintragung der juristischen Person im Handelsregister beantragt werden müsste.¹¹

Hinweis: Amtliche Löschung von nicht aufgelösten bzw. sich nicht in Liquidation befindenden juristischen Personen ohne Geschäftstätigkeit und verwertbaren Aktiven (Art. 934 OR)

Das Verfahren der amtlichen Löschung einer nicht aufgelösten juristischen Person mangels Geschäftstätigkeit und Aktiven kann nur durch die Handelsregisterbehörden und nur bei Vorliegen eines **konkursamtlichen Verlustscheins**, welcher das Fehlen von verwertbaren Aktiven **und** Geschäftstätigkeit ausweist, angehoben werden. Die Einleitung eines amtlichen Lösungsverfahrens aufgrund einer blossen Selbstdeklaration der Organe der juristischen Person selber ist ausgeschlossen, da ansonsten die oben dargestellten Vorschriften über die Auflösung und Liquidation umgangen würden.

⁸ Art. 746 i.V.m. Art. 745 Abs. 2+3 OR.

⁹ Vgl. Merkblatt „Handelsregisteranmeldung: Unterzeichnungsbefugte Personen ab 2023“.

¹⁰ Art. 65 Abs. 2 HRegV.

¹¹ Art. 935 OR